



Gerichtliches Verbot / Privatanzeige

Juli 2018

Kantonspolizei St.Gallen
Verkehrspolizei
Klosterhof 12
9001 St.Gallen

T +41 58 229 34 59
www.kapo.sg.ch

Besitzer von privaten Parkplätzen ärgern sich immer wieder über Unberechtigte, welche die Fahrzeuge auf Ihren Plätzen abstellen.

Der Grundeigentümer hat unter anderem das Recht, ein gerichtliches Verbot (z. B. Park- oder Fahrverbot) an einen unbestimmten Personenkreis zu erlassen. Im Kanton St. Gallen muss ein Gesuch beim zuständigen Kreisgericht eingereicht werden, das auch weitere Auskünfte erteilt.

[Welches Kreisgericht ist für meine Ortschaft zuständig?](#)

[Gesuch um Erlass eines gerichtlichen Verbots nach Art. 258 ZPO](#)

Ist das Verfahren abgeschlossen und das gerichtliche Verbot erlassen, können die Fehlbaren angezeigt werden. Weitere Informationen (Vorgehen für die Anzeigerstattung, Formular, usw.) erhalten Sie bei der örtlichen Polizeistation.

[Welche Polizeistation ist für meine Ortschaft zuständig?](#)

Signaltafelgrösse 500 x 700 mm

